

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 311

ausgegeben am 15. Dezember 2008

Gesetz

vom 17. September 2008

über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländern. Zudem enthält es Bestimmungen über die Integration nach dem Grundsatz des Forderns und des Förderns.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, soweit sie:
- a) weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Mitgliedstaat) noch der Schweiz sind;
 - b) Familienangehörige von Personen sind, die weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz sind.¹
- 2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch selbständig Erwerbstätige oder Unternehmen mit

Wohnsitz oder Sitz im EWR oder in der Schweiz sowie deren Arbeitnehmer, die weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz sind.

3) Die Bestimmungen über das Visumverfahren und die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern der für Liechtenstein anwendbare Schengen-Besitzstand keine abweichenden Bestimmungen enthält.²

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Verhältnis zum Asylverfahren

1) Personen, die sich aufgrund des Flüchtlingsgesetzes in Liechtenstein aufhalten oder die kein Asyl erhalten und deshalb auszureisen haben, können keine Bewilligung aufgrund dieses Gesetzes beantragen. Sie können Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Abschluss des Asylverfahrens und nach ordnungsgemässer Ausreise ins Ausland stellen.

2) Bereits hängige Verfahren um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuches gegenstandslos.

3) Bereits erteilte Aufenthaltbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

II. Grundsätze der Zulassung und der Integration

Art. 5

Zulassung

1) Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländern erfolgt im Interesse der Volkswirtschaft; ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft.

2) Ausländer können ebenfalls zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Art. 32 bis 39 erfüllt sind.

Art. 6

Integration

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll rechtmässig und längerfristig anwesenden Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Ausländer sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

III. Ein- und Ausreise

Art. 7

Einreisevoraussetzungen

1) Ausländer, die nach Liechtenstein einreisen wollen:

- a) müssen über einen gültigen Reisepass und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
- b) müssen über genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt verfügen;
- c) dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen des Landes darstellen; und
- d) dürfen nicht von einer Fernhaltemassnahme betroffen sein.

2) Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.

3) Ausländer, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung für die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

4) Die Bestimmungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands bleiben vorbehalten.³

Art. 8

Ausstellung des Visums

1) Das Visum wird von der dazu berechtigten Vertretung im Ausland oder vom Ausländer- und Passamt ausgestellt.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Visumerteilung in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Verordnung.

3) Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Garantieerklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kautions oder andere Sicherheiten verlangt werden.

IV. Bewilligungs- und Meldepflicht

A. Im Allgemeinen

Art. 9

Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

1) Wird ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb von sechs Monaten beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich.

2) Innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ersteinreise darf der bewilligungsfreie Aufenthalt drei Monate nicht überschreiten. Enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.

3) Mit Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts nach Abs. 2 muss die Ausreise erfolgen.

Art. 10

Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

1) Ausländer, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Vorbehalten bleibt Art. 12.

2) Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

Art. 11

Meldepflicht

1) Bewilligungspflichtige Ausländer müssen sich binnen acht Tagen nach Einreise bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes persönlich anmelden.

2) Der zuständigen Einwohnerkontrolle sind vorzulegen:

a) der gültige Reisepass; und

b) die Zusicherung für die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung oder das gültige Visum.

3) Der Wohnortwechsel innerhalb der Wohngemeinde oder der Umzug in eine andere Wohngemeinde ist innert acht Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle persönlich zu melden.

4) Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich spätestens acht Tage vor der Ausreise persönlich bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnorts abmelden und den Aufenthaltsausweis abgeben, wenn sie ins Ausland wegziehen.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Grenzgänger keine Anwendung.

B. Grenzüberschreitende Dienstleistung

Art. 12

Grundsatz

1) Selbständig Erwerbstätige oder Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des EWR oder der Schweiz und deren Arbeitnehmer können während einer Frist von höchstens acht Tagen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Die Visumpflicht bleibt vorbehalten.

2) Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung ist meldepflichtig. Die Meldung hat spätestens zwei Werktage vor Erbringung der Dienstleistung beim Ausländer- und Passamt zu erfolgen.

3) Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, welche im Regelfall gegen Entgelt erbracht wird.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

V. Bewilligungsvoraussetzungen

A. Bewilligung für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 13

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Ausländern kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur erteilt werden, wenn:

- a) dies dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
- b) das Gesuch eines inländischen Arbeitgebers vorliegt;
- c) der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % bei einem Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder 80 % bei einem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beträgt;
- d) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen;
- e) die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft erwarten lassen;
- f) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
- g) die Voraussetzungen nach Art. 14 bis 18 erfüllt sind; und
- h) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.⁴

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 14

Persönliche Voraussetzungen

Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann nur an Führungskräfte, Spezialisten

und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung erteilt werden.

Art. 15

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 16

Inländervorrang

1) Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefunden werden können.

2) Zum bewilligungsfreien Arbeitsmarkt gehören:

- a) liechtensteinische Staatsangehörige;
- b) Personen mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung; und
- c) Grenzgänger mit einer Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz.

Art. 17

Wohnung

Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Art. 18

Höchstzahlen

1) Die Regierung kann die Zahl der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit begrenzen.

2) Die Höchstzahlen finden auf Verlängerungsgesuche keine Anwendung.

B. Bewilligung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 19

Aus- und Weiterbildung

1) Ausländern kann für eine Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein eine Kurzaufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn:

- a) die voraussichtliche Dauer der Aus- und Weiterbildung bekannt ist;
- b) die Schulleitung einer anerkannten Lehranstalt bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen oder fortgesetzt werden kann;
- c) sie über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen;
- d) genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und das Studium vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
- e) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
- f) eine bedarfsgerechte Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung steht;
- g) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen; und
- h) die Wiederausreise gesichert erscheint.

2) Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Personen von besonderem Interesse

1) Ausländern, die nicht erwerbstätig sind, kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn:

- a) sie für das Land von besonderem Interesse sind;
- b) sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen;
- c) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
- d) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein); und
- e) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

C. Abweichungen von den Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 21

Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen

1) Von den Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13 bis 20 kann abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.

2) Abs. 1 findet nur auf die Erteilung von Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

D. Bewilligung für eine Grenzgängertätigkeit

Art. 22

Grenzgängerbewilligung

Ausländern kann eine Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn:

- a) sie in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen;
- b) sie täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren; und
- c) die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b und d sowie Art. 15 und 16 erfüllt sind.

VI. Bewilligungsverfahren

Art. 23

Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung

1) Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muss beim Ausländer- und Passamt gestellt werden.

2) Das Ausländer- und Passamt kann einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente im Original verlangen.

3) Über vollständige Gesuche wird in der Regel entschieden:

- a) innert zwei Wochen ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung;
- b) innert drei Monaten ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.
- 4) Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von 30 Tagen zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.
- 5) Bei gleicher Tatsachen- und Rechtslage werden weitere identische Gesuche unter Hinweis auf die entschiedene Rechtssache formlos zurückgewiesen.
- 6) Die Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn alle vom Ausländer- und Passamt bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen und die persönliche Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort erfolgt ist.
- 7) Das Gesuch um Verlängerung einer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Art. 24

Zusicherung oder Ermächtigung zur Visumerteilung

- 1) Für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit ist eine Zusicherung der Bewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung erforderlich. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der Zusicherung oder des Visums erfolgen.
- 2) Ausländer haben die Zusicherung oder die Ermächtigung zur Visumerteilung im Ausland abzuwarten.
- 3) Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung beantragen, haben den Bewilligungsentscheid ebenfalls im Ausland abzuwarten.
- 4) Die Gültigkeit einer Zusicherung wird für Kurzaufenthaltsbewilligungen auf längstens sechs Wochen, für Aufenthaltsbewilligungen in der Regel auf drei Monate befristet.

VII. Regelung des Aufenthalts

Art. 25

Kurzaufenthaltsbewilligung

- 1) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann für befristete und unmittelbar aneinander gereichte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.
- 2) Sie wird nur für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt.
- 3) Sie kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses einmalig um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 4) Sie kann erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden; dies gilt nicht für Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 19.

Art. 26

Aufenthaltsbewilligung

- 1) Die Aufenthaltsbewilligung kann nur für Aufenthalte mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als einem Jahr erteilt werden.
- 2) Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, besonders über den Zweck des Aufenthalts, gelten als auferlegte Bedingungen.
- 3) Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Sie kann verlängert werden, sofern die Integrationsvereinbarung (Art. 41) eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund (Art. 48 und 53) vorliegt. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 4) Führungskräften und Spezialisten kann eine Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Jahren erteilt werden, sofern sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung im Ausland in einem international tätigen Unternehmen mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt sind; Art. 16 ist nicht anwendbar.
- 5) Die Verlängerung kann nur bis höchstens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses vorgenommen werden.

Art. 27

Niederlassungsbewilligung

1) Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

2) Der Aufenthaltsausweis wird zur Kontrolle der tatsächlichen Anwesenheit im Inland für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt. Er ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist persönlich zur Verlängerung vorzulegen.

3) Ausländern kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a) sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren;
- b) sie eine Staatskundeprüfung bestanden haben und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen;
- c) sie sich in einem gefestigten und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden oder über genügend finanzielle Mittel verfügen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
- d) sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind bzw. kein entsprechendes Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht anhängig ist;
- e) sie in den letzten zwei Jahren keine Sozialhilfe in Anspruch genommen haben; und
- f) kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

4) Ausländern kann eine Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden, wenn:

- a) sie bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung waren;
- b) sie den Wohnsitz nicht länger als fünf Jahre im Ausland hatten;
- c) sie nachweisen, dass sie eng mit Liechtenstein verbunden geblieben sind; und
- d) die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c, d und f erfüllt sind.

5) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Art. 28 sind an die Fristen nach Abs. 3 Bst. a und 4 Bst. a nicht anrechenbar.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 28

Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

1) Der Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann, sofern dadurch die Integration nicht erheblich erschwert wird, für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bewilligt werden:

- a) für die Absolvierung einer Ausbildung im Ausland (Studium, Berufslehre), sofern die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist;
- b) in besonders begründeten Fällen.

2) Der Beibehalt nach Abs. 1 Bst. b kann frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bewilligt werden.

3) Der Beibehalt nach Abs. 1 kann jeweils höchstens für die Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Verlängerungen des Beibehalts nach Abs. 1 Bst. b dürfen die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

4) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalts muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aufenthalts im Ausland oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalts eingereicht werden.

Art. 29

Grenzgängerbewilligung

1) Die Grenzgängerbewilligung kann für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

2) Sie ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden, wenn kein Widerrufsgrund nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a, c oder Abs. 2 vorliegt.

Art. 30

Erwerbstätigkeit

1) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Stelle im Inland wechseln.

2) Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können eine selbständige Erwerbstätigkeit im Inland ausüben, sofern die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 31

Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis

- 1) Ausländer erhalten mit der Bewilligung einen Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis.
- 2) Bewilligungspflichtige Personen haben ihren Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.
- 3) Das Ausländer- und Passamt kann den Aufenthalts- oder Grenzgänger ausweis jederzeit begründet einziehen.
- 4) Bei Verlust eines gültigen Aufenthaltsausweises ist bei der Landespolizei Anzeige zu erstatten. Ein Ausweisduplikat wird erst ausgestellt, wenn dem Ausländer- und Passamt die Verlustanzeige vorliegt.
- 5) Die Regierung legt die Form und den Inhalt der Ausweise mit Verordnung fest.

VIII. Familiennachzug

Art. 32

Grundsatz

- 1) Der Familiennachzug bezweckt die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers.
- 2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) der Ehegatte;
 - b) die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren, einschliesslich der Adoptivkinder und der Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht.

Art. 33

Voraussetzungen

- 1) Der Gesuchsteller hat vor Erteilung der Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung oder der Ermächtigung zur Visumerteilung für die Familienangehörigen nachzuweisen, dass:
 - a) er über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt;
 - b) beide Ehegatten nach liechtensteinischem Recht volljährig sind;

- c) der im Ausland lebende Ehegatte einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt;
- d) er über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Miet- oder Kaufvertrag), die genügend Raum für die Aufnahme der Familienangehörigen bietet; und
- e) er sich in einem gefestigten und für ihn und die Familienangehörigen Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet oder über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt und denjenigen der Familienangehörigen verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein).

2) Für die Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. e sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgeblich. Vermögens- und Einkommensverhältnisse zuziehender Familienangehöriger werden nicht berücksichtigt.

3) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. c kann abgesehen werden, wenn dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde und die Familienangehörigen zusammen mit ihm einreisen.

4) Nach erfolgter Einreise und Anmeldung sind vom Gesuchsteller innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zusicherung oder des Visums vorzulegen:

- a) ein Nachweis über die Anmeldung der Familienangehörigen bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort;
- b) ein Nachweis über den gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt;
- c) ein Nachweis über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder bei der Schule.

5) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis im Original verlangen. Art. 23 Abs. 6 findet Anwendung.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 34

Fristen

1) Der Familiennachzug muss innert folgender Fristen geltend gemacht werden:

- a) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt: spätestens innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft;
 - b) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt: frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch um Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft oder, wenn die eheliche Gemeinschaft während der vierjährigen Frist entstanden ist, innerhalb von drei Jahren ab Ablauf dieser Frist gestellt werden.
- 2) Ein weiterer Familiennachzug kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bewilligt werden.

Art. 35

Unterbrechung des Verfahrens

Ist im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Familiennachzug bereits ein Verfahren wegen Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers hängig oder wird ein solches während des Verfahrens um Familiennachzug eröffnet, bleibt das Verfahren um Familiennachzug so lange unterbrochen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers ergangen ist.

Art. 36

Gültigkeitsdauer der Bewilligung

1) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung jedes Familienangehörigen entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet ist. Art. 26 Abs. 3 und 5 finden Anwendung.

2) Nachgezogene Kinder erhalten mit Erlangung der Volljährigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Jede Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung kann abhängig gemacht werden von:

- a) der Einhaltung einer Integrationsvereinbarung; und
- b) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Aufnahme und dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung.

Art. 37

Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

1) Der Ehegatte und die Kinder besitzen nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung das Recht, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

2) Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Art. 30 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 38

Rechtsmissbräuchliche Ehe

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ist zu verweigern oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn nachgewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass:

- a) die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines der Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen; oder
- b) einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

Art. 39

Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

1) Wird eine eheliche Gemeinschaft infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Ehe aufgelöst und hat die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert.

2) Vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann abgesehen werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn:

- a) zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre; oder
- b) der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde.

3) Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Abs. 1 verlängert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt.

IX. Integration

Art. 40

Förderung der Integration

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Sozialpartner sowie die Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. Sie arbeiten dabei zusammen.

2) Land und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

3) Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

4) Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

5) Die Arbeitgeber unterstützen den Spracherwerb, insbesondere den Besuch von Sprachkursen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Art. 41

Integrationsvereinbarung

1) Das Ausländer- und Passamt schliesst mit Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 32 bis 39).

2) Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins.

3) Ehegatten, denen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, sollen binnen zwei Jahren die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

4) In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden. Verfügt der Ausländer nachweislich bereits über entsprechende Sprachkenntnisse, so sind diese zu berücksichtigen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 42

Ausnahmen

1) Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung sind ausgenommen:

- a) Personen, die zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit zugelassen werden und schriftlich erklären, höchstens drei Jahre in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen;
- b) Kinder bis zur Entlassung aus der Schulpflicht; oder
- c) Personen, denen die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung aufgrund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann.

2) Mit Personen nach Abs. 1 Bst. b kann nach Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die angestrebten Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegen.

Art. 43

Finanzielle Beiträge

1) Das Land gewährt für die Integration der Ausländer finanzielle Beiträge.

2) Das Ausländer- und Passamt unterstützt mit den finanziellen Beiträgen insbesondere Projekte, welche dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins dienen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 44

Information

- 1) Land und Gemeinden informieren Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung in Liechtenstein.
- 2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit berät Behörden und Private in Fragen der Integration.

Art. 45

Koordination der Integration

- 1) Die Regierung fördert die ämterübergreifende Koordination und Information in Fragen der Integration.
- 2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 46

Kommission für Integrationsfragen

- 1) Die Regierung setzt eine beratende Kommission für Integrationsfragen ein, die sich mit Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern in Liechtenstein befasst.
- 2) Die Kommission setzt sich aus Ausländern und Liechtensteinern zusammen.
- 3) Die Kommission kann Empfehlungen zuhanden der Regierung abgeben.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der Kommission, mit Verordnung.

X. Beendigung des Aufenthalts

A. Erlöschen der Bewilligungen

Art. 47

Erlöschensgründe

- 1) Eine Bewilligung erlischt:
 - a) mit der persönlichen Abmeldung ins Ausland;
 - b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, wenn nicht rechtzeitig ein Gesuch um Verlängerung gestellt worden ist;
 - c) mit Wegfall des Aufenthaltszwecks der Kurzaufenthaltsbewilligung;
 - d) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Grenzgängerbewilligung; oder
 - e) mit der Ausweisung nach Art. 53.
- 2) Verlässt der Ausländer Liechtenstein, ohne sich abzumelden, so erlischt die Aufenthaltsbewilligung nach vier Monaten und die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten, sofern kein Beibehalt bewilligt wurde.
- 3) Die Fristen nach Abs. 2 werden durch Aufenthalte im Inland, welche Geschäfts- oder Besuchszwecken dienen, nicht unterbrochen.

B. Widerruf der Bewilligungen

Art. 48

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

- 1) Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer:
 - a) oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt oder eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung (Art. 26 Abs. 2 und 3) nicht mehr einhält;
 - c) aufgrund seines Verhaltens zu erkennen gibt, dass er weder gewillt noch fähig ist, sich in die geltende Ordnung einzufügen;

- d) wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen seit sechs Monaten nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht;
- e) oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist; oder
- f) die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten hat.

2) Eine Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer zumindest zum Teil unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihm eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.

3) Der Widerruf einer im Rahmen des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltsbewilligung nach Art. 38 oder 39 bleibt vorbehalten.

Art. 49

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 2 erfüllt sind; oder
- b) der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

C. Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Art. 50

Wegweisung im vereinfachten Verfahren

1) Ausländer werden weggewiesen, wenn sie:

- a) keine erforderliche Bewilligung besitzen; oder
- b) die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht oder nicht mehr erfüllen.

2) Die Wegweisung erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung. Auf unverzügliches Begehren erlässt das Ausländer- und Passamt eine Verfügung. Eine allfällige Beschwerde gegen diese Verfügung ist binnen 48 Stunden einzureichen. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3) Die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen sind anwendbar.

Art. 51⁵*Wegweisung aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/
Eurodac-Besitzstands*

1) Ist ein anderer Staat, der an den Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zuständig, so wird eine Wegweisungsverfügung gegen illegal in Liechtenstein anwesende Personen erlassen. Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar.

2) Beschwerden gegen Wegweisungen aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 52

Ordentliche Wegweisung

1) Ausländer werden mit Verfügung weggewiesen, wenn ihre Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird.

2) Mit der Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausreisefrist beträgt mindestens 30 Tage.

Art. 53

Ausweisung

1) Ausländer werden mit Verfügung ausgewiesen, wenn sie:

- a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder ihnen gegenüber eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde; oder
- b) in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

2) Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar.

3) Mit der Ausweisung ist ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot verbunden.

Art. 54

Einreiseverbot

1) Gegenüber Ausländern kann ein Einreiseverbot verfügt werden, wenn sie:

- a) gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b) Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c) ausgeschafft worden sind; oder
- d) nach den Art. 58 oder 59 in Haft genommen werden mussten, um die Weg- oder Ausweisung zu vollziehen.

2) Einer Beschwerde gegen die Anordnung des Einreiseverbots kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3) Das Einreiseverbot wird befristet, in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt.

4) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

D. Zwangsmassnahmen

Art. 55

Ausschaffung

Ausländer werden ausgeschafft, wenn:

- a) sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b) die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann; oder
- c) sie sich in Haft nach den Art. 58 oder 59 befinden.

Art. 56

Durchsuchung

1) Während eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens können die betroffene Person sowie ihre Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsucht werden. Die Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

2) Ist eine erstinstanzliche Weg- oder Ausweisungsentscheidung ergangen, so kann das Landgericht auf Antrag des Ausländer- und Passamtes die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 57

Kurzfristige Festhaltung

1) Personen, welche die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht erfüllen, können durch die Landespolizei festgehalten werden:

- a) zur Abklärung des Aufenthaltsstatus;
- b) zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist; oder
- c) zur Eröffnung einer Verfügung in Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus.

2) Wird eine Person festgehalten, so muss sie:

- a) über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b) die Möglichkeit haben, mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

3) Die Person darf nur für die Dauer der Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber für 24 Stunden festgehalten werden. Dauert die Festhaltung länger als 24 Stunden ist eine Haftverfügung nach Art. 58 zu erlassen.

Art. 58

Haft zur Vorbereitung der Weg- oder Ausweisung

Um die Durchführung der Weg- oder Ausweisung vorzubereiten, kann eine Person für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden, wenn sie:

- a) sich im Wegweisungsverfahren weigert, ihre Identität offen zu legen;
- b) trotz eines gültigen Einreiseverbots das Gebiet Liechtensteins betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;

- c) nach rechtskräftigem Widerruf ihrer Bewilligung, nach rechtskräftiger Nichtverlängerung der Bewilligung oder nach einer Ausweisung (Art. 53) ein Asylgesuch einreicht; oder
- d) eine Person gefährlich bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist.

Art. 59

Haft zur Sicherstellung der Weg- oder Ausweisung

1) Um die Weg- oder Ausweisung sicher zu stellen, kann die betroffene Person:

- a) in Haft belassen werden, wenn sie sich gestützt auf Art. 58 bereits in Haft befindet;
- b) in Haft genommen werden, wenn:
 - 1. sie ein gültiges Einreiseverbot missachtet;
 - 2. sie Personen gefährlich bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
 - 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung widersetzen oder entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung ihres Reisepasses nach Art. 65 Bst. c nicht nachkommt;
 - 4. sie mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums oder der Bewilligung nicht ausreist; oder
 - 5. sie die Frist, die ihr zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen liess.

2) Die Haft nach Abs. 1 Bst. b darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug besondere Hindernisse entgegen, so kann die Dauer der Haft mit Zustimmung des Landgerichts um höchstens sechs Monate verlängert werden.

3) Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen.

Art. 60

Maximale Haftdauer

Die Haft nach den Art. 58 und 59 darf zusammen die maximale Haftdauer von neun Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie sechs Monate nicht überschreiten.

Art. 61

Haftanordnung und Haftüberprüfung

1) Die Haft nach den Art. 58 oder 59 wird vom Ausländer- und Passamt oder von der Landespolizei verfügt. Die Regierung legt die Zuständigkeit mit Verordnung fest.

2) Die Anordnung einer Haft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

3) Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens innert 96 Stunden ab Eröffnung der Haftverfügung durch das Landgericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

4) Das Landgericht berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung oder Aufhebung der Haft auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person.

5) Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein schriftliches Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat das Landgericht innert acht Arbeitstagen ab Empfang des Gesuchs nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann erst nach einem Monat seit der letzten Entscheidung über die Haftentlassung gestellt werden.

6) Die Haft wird beendet, wenn:

- a) der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b) einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c) die inhaftierte Person eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Massnahme antritt.

Art. 62

Haftbedingungen

1) Das Landesgefängnis sorgt dafür, dass die inhaftierte Person eine von ihr bezeichnete Person im Inland benachrichtigen kann. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit einem bevollmächtigten Parteienvertreter ist zulässig.

2) Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist unzulässig.

3) Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Art. 63

Haftkosten

Die Haftkosten verbleiben beim Land, sofern sie nicht der betroffenen Person oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden können, weil sie durch ihr Verhalten die Inhaftierung mitzuverantworten haben.

XI. Pflichten

Art. 64

Besitz eines gültigen Reisepasses

Ausländer müssen während ihres gesamten Aufenthaltes im Besitz eines gültigen Reisepasses sein.

Art. 65

Mitwirkungspflicht

Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a) wahrheitsgetreue und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen;
- b) die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c) ihren Reisepass beschaffen oder bei dessen Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

Art. 66

Sorgfaltspflicht von Arbeitgebern

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt des Ausländers durch Einsicht in den Aufenthaltsausweis oder durch Nachfrage beim Ausländer- und Passamt zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Inland besteht.

XII. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 67

Zuständigkeiten

1) Der Regierung obliegt - mit Ausnahme der Fälle nach Art. 26 Abs. 4 - die Entscheidung über die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegt:

- a) die Erteilung, Verweigerung und Verlängerung von Bewilligungen; vorbehalten bleibt Abs. 1;
- b) der Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach Art. 41;
- c) die Ausstellung und Änderung von Bestätigungen, Aufenthalts- und Grenzgängerausweisen sowie Visa;
- d) die Überprüfung der Wohnverhältnisse des bewilligungspflichtigen Ausländers in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- e) die Anordnung von Massnahmen nach den Art. 8, 38, 39, 47 bis 54, 56 Abs. 1 und 89;
- f) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2;
- g) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 87;
- h) die Erfüllung anderer Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind.

3) Der Landespolizei obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug von Zwangsmassnahmen nach Art. 55 ff., soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- b) die Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten nach Art. 88.

4) Dem Landgericht obliegt insbesondere:

- a) die Anordnung von Durchsuchungen nach Art. 56 Abs. 2;
- b) die Erteilung der Zustimmung zur Haftverlängerung nach Art. 59 Abs. 2;
- c) die Haftüberprüfung und -entlassung nach Art. 61 Abs. 3 bis 4;
- d) die Ahndung von Vergehen nach Art. 83 bis 86.

Art. 68

Ermessensausübung

1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen des Landes sowie die persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration der Ausländer.

2) Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nach nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

Art. 69

Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit

1) Die Amtsstellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Gerichte und die AHV/IV/FAK-Anstalten unterstützen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen und Behörden in der Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

2) Behörden und Stellen nach Abs. 1 haben dem Ausländer- und Passamt unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen persönlichen Daten und Informationen über Ausländer bekannt zu geben, wenn:

- a) die Person keinen Aufenthaltsausweis besitzt und sich entweder in Polizeigewahrsam oder in Untersuchungshaft befindet;
- b) ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde oder ein Strafurteil ergangen ist;
- c) ein zivilgerichtliches Verfahren betreffend den Zivilstand, die Obsorgeberechtigung, Adoption oder Feststellung der Vaterschaft eingeleitet wurde;
- d) auf ein Gesuch um Eheverkündung nicht eingetreten wurde;
- e) der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe seit Erteilung der Niederlassungsbewilligung den Betrag von 75 000 Franken übersteigt; oder
- f) die Einstellung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung verfügt wurde.

XIII. Datenschutz

A. Im Allgemeinen

Art. 70

Datenbearbeitung

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, von Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 71

Datenerhebung zur Identifikation

1) Zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers können das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen und solche Daten bearbeiten.

2) Die Regierung legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden dürfen, und bestimmt den Zugriff auf diese Daten mit Verordnung.

Art. 72

Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz, Personendaten von Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen bekannt geben, wenn diese für einen angemessenen Datenschutz Gewähr bieten.⁶

2) Folgende Personendaten können bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;

- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- h) Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

Art. 73

Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat können das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei folgende Daten den mit den entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden nur bekannt geben, wenn dadurch der Ausländer oder die Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten.

Art. 74

Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahmeabkommen

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können im Rahmen von Rückübernahmeabkommen die erforderlichen Personendaten auch Staaten bekannt geben, die über keinen Datenschutz verfügen, der dem inländischen gleichwertig ist.

2) Zum Zweck der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen können einem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird.

Art. 75

Zentrales Informationssystem

1) Das Ausländer- und Passamt bearbeitet jene Personendaten im zentralen Informationssystem, welche es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Das zentrale Informationssystem dient dem Ausländer- und Passamt namentlich zu folgenden Zwecken:

- a) Ausstellung von Aufenthaltsausweisen;
- b) Ausstellung und Kontrolle von Visa;
- c) Ausstellung von Zusicherungen auf eine Aufenthaltsregelung;
- d) Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen;
- e) Kontrolle über die Anwesenheits- und Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausreise;
- f) Verarbeitung von Meldungen, insbesondere Zuzug, Umzug und Wegzug;
- g) administrative Abmeldung infolge Einbürgerung;
- h) Erfassung von administrativen Massnahmen (Einreiseverbot, Ausweisung, Haft); und

i) Erfassung von Widerrufsgründen und von Verwaltungsverfahren.

Art. 76

Bekanntgabe von Personendaten aus dem zentralen Informationssystem

1) Das Ausländer- und Passamt kann auf Anfrage Personendaten aus dem zentralen Informationssystem im Rahmen der Amtshilfe bekannt geben, insbesondere an:

- a) die Landespolizei für Kontroll- und Vollzugsaufgaben;
- b) die AHV/IV/FAK-Anstalten für die Abklärung der Leistungsgesuche von Ausländern und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen; und
- c) das Amt für Statistik für die Erstellung von Statistiken.

2) Daten unbeteiligter Dritter dürfen in der Regel nicht bekannt gegeben werden.

3) Die Bekanntgabe kann im Abrufverfahren erfolgen. Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zugriffsrechte, mit Verordnung.

B. Datenschutz im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands

Art. 77⁷

Datenbekanntgabe an die am Schengen-Besitzstand beteiligten Staaten

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 78⁸

Datenbearbeitung in Zusammenhang mit Visumgesuchen gemäss dem für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstand

1) Das Ausländer- und Passamt ist die zentrale Behörde für Konsultationen im Zusammenhang mit Visumgesuchen gemäss dem für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstand.

2) In dieser Eigenschaft kann es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien bekannt geben und abrufen:

- a) die diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der das Visumgesuch eingereicht wurde;
- b) die Identität der betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber) sowie, wenn nötig, die Identität ihrer Angehörigen;
- c) Angaben über die Identitätspapiere;
- d) Angaben über die Aufenthaltsorte und Reisewege.

3) Die berechtigten Auslandsvertretungen können mit ihren Partnern aus den Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, die für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort notwendigen Daten austauschen, namentlich Informationen über die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente und über Schleppernetze sowie Daten der in Abs. 2 erwähnten Kategorien.

4) Die Regierung kann die in Abs. 2 erwähnten Kategorien von Personendaten an die neuesten Entwicklungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands anpassen. Sie konsultiert dazu den Datenschutzbeauftragten.

Art. 79

Information über die Beschaffung von Personendaten

1) Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

2) Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a) den Inhaber der Datensammlung;
- b) den Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die Informationspflicht und das Auskunftsrecht sowie deren Einschränkung nach dem Datenschutzgesetz;
- e) die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

3) Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

C. Eurodac

Art. 80⁹

Eurodac

1) Das Ausländer- und Passamt kann von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem andern Staat, der an den anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

2) Die in Abs. 1 abgenommenen Fingerabdrücke werden mit der liechtensteinischen Kennnummer an die Zentraleinheit übermittelt.

XIV. Rechtsschutz

Art. 81

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Ausländer- und Passamts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Ausländer- und Passamt oder Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Art. 82

Beschwerdeverfahren

1) Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

2) Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten.

XV. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 83

Rechtswidriger Aufenthalt

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, im Inland aufhält.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig anwesenden Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 84

Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Inland ermöglicht, erleichtert oder vorbereiten hilft.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 85

Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) falsche ausländerrechtliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht oder solche gebraucht oder verschafft;
- b) echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet; oder
- c) echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt.

2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 86

Täuschung der Behörden

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Widerruf einer Bewilligung unterbleibt.

2) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 87

Weitere Widerhandlungen

Vom Ausländer- und Passamt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Einreisevorschriften nach Art. 7 verletzt;
- b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;

- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;
- d) einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder einen Ausländer ohne die dazu erforderliche Bewilligung beschäftigt;
- e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;
- f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder
- g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 88

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 89

Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

1) Hat ein Arbeitgeber gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen und wurde er deswegen innert drei Jahren wiederholt bestraft, so hat das Ausländer- und Passamt während zwei Jahren ab Rechtskraft der letzten Entscheidung dessen künftige Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besitzen, abzuweisen.

2) Der Arbeitgeber, der bewilligungspflichtige ausländische Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Land durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

XVI. Gebühren

Art. 90

Gebühren

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen sowie besondere Dienstleistungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 91

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Sie kann insbesondere das Nähere regeln über:

- a) die Integration von Ausländern (Art. 6);
- b) die Erteilung von Visa (Art. 8 Abs. 2);
- c) die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Art. 12);
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Art. 13);
- e) die Bewilligungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 19 und 20);
- f) die Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen bei Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen (Art. 21);
- g) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Führungskräfte und Spezialisten (Art. 26 Abs. 4);
- h) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 27 Abs. 3);
- i) die Form und den Inhalt des Aufenthalts- und Grenzgängerpasses (Art. 31 Abs. 5);
- k) die Voraussetzungen für den Familiennachzug (Art. 33 Abs. 1);
- l) die Integrationsvereinbarungen (Art. 41 und 42);
- m) die Gewährung finanzieller Beiträge für die Integration (Art. 43);

- n) die Kommission für Integrationsfragen (Art. 46 Abs. 4);
- o) den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen (Art. 48 und 53);
- p) die vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbots aus wichtigen Gründen (Art. 54 Abs. 4);
- q) die Voraussetzungen für die Ausschaffung (Art. 55);
- r) die Durchsuchung (Art. 56 Abs. 1 und 2);
- s) die Zuständigkeit bei der Anordnung der Haft (Art. 61 Abs. 1);
- t) den Vollzug der Zwangsmassnahmen (Art. 67 Abs. 3);
- u) die Datenerhebung zur Identifikation (Art. 71 Abs. 2);
- v) die Bekanntgabe von Personendaten aus dem zentralen Informationssystem im Abrufverfahren (Art. 76 Abs. 3);
- w) die Erhebung von Gebühren (Art. 90 Abs. 2).

Art. 92

Übergangsbestimmungen

1) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

2) In Fällen, in denen die in Art. 34 Abs. 1 Bst. a festgelegte Frist zur Geltendmachung des Familiennachzugs innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft, verlängert sich die Frist um achtzehn Monate.

3) Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und dieses Gesetz für den Täter milder ist.

Art. 93

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. März 1999 über den Zusammenschluss des Passamtes und der Fremdenpolizei sowie die Umbenennung in das Ausländer- und Passamt, LGBL 1999 Nr. 88, wird aufgehoben.

Art. 94

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 17. September 2008 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

2) Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 2 Abs. 3, des Art. 7 Abs. 4, der Art. 51, 77, 78 und 80 mit Verordnung. Die Festlegung des Inkrafttretens erfolgt spätestens mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 Art. 2 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 349](#).
-
- 2 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 2 Abs. 3 mit Verordnung .
-
- 3 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 7 Abs. 4 mit Verordnung .
-
- 4 Art. 13 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 349](#).
-
- 5 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 51 mit Verordnung .
-
- 6 Art. 72 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 349](#).
-
- 7 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 77 mit Verordnung .
-
- 8 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 78 mit Verordnung .
-
- 9 Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 80 mit Verordnung .